

Gänze aufgenommen hätten.¹⁴ Dieser Rechtsansicht erteilt der VwGH mit seinem Beschluss v 30. 8. 2022 eine klare Absage und erlässt dem VwG damit in der Praxis durchaus mühevollere Fragen der Beweiswürdigung.

Nunmehr ist höchstgerichtlich klargestellt, dass der Tatbestand des § 2 Abs 1 Wr ReiG bereits im Zeitpunkt des Ausstreuens von Vogelfutter auf einer öffentlichen Fläche verwirklicht wird. Insofern trägt das besprochene Judikat zur Rechtssicherheit bei und kann auch zur Auslegung vergleichbarer der

Reinhaltung öffentlicher Orte dienender Rechtsvorschriften¹⁵ herangezogen werden.

¹⁴ Diesem Vorbringen durchaus Vorschub leisteten einzelne dahingehende E; vgl zB VwGH Wien 2. 1. 2019, VGW-001/042/16594/2017.

¹⁵ Vgl zB das Verbot des Fütterns von Wildvögeln und Straßentauben nach der 12. Ortschaftspolizeilichen Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg v 25. 11. 1992, ABl 1992/24, idF ABl 2009/10.

Veranstaltungsbericht

Klimaschutz durch Recht

Veranstaltungsbericht zum 1. Wiener Juristischen Salon vom 17. 1. 2023 an der WU Wien

Dr.ⁱⁿ BIRGIT HOLLAUS ist Universitätsassistentin post doc am Institut für Recht und Governance der Wirtschaftsuniversität Wien.

Klimaschutzrecht

RdU 2023/77

Am 17. 1. 2023 wurde an der Wirtschaftsuniversität Wien (WU Wien) erstmals der Wiener Juristische Salon geöffnet. Der Wiener Juristische Salon ist eine Veranstaltungsreihe, die von Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Verena Madner (WU Wien) gemeinsam mit Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Dragana Damjanovic (TU Wien) und Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Iris Eisenberger (Universität Wien) geleitet wird. Mit dem Wiener Juristischen Salon soll ein **Kommunikationsraum** geschaffen werden, der Gelegenheit für einen internationalen und forschungsgeleiteten Austausch **zur Rolle des Rechts bei der Gestaltung von nachhaltigen gesellschaftlichen Strukturen** bietet. Das Ziel, so die Veranstalterinnen bei ihrer Begrüßung, sei eine lebendige Auseinandersetzung mit den Themen Planung, Innovation und Transformation – durch impulsgebende Denkansätze, kontroverse Thesen und wertschätzende Kritik.

Für die Premiere des Wiener Juristischen Salons konnte Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Gabriele Britz – Richterin des Bundesverfassungsgerichts und Professorin für Öffentliches Recht und Europarecht an der Justus-Liebig-Universität in Gießen – gewonnen werden. Ihren Vortrag gestaltete *Gabriele Britz* entlang von **zehn Thesen zur Rolle des Rechts im Klimaschutz**. Ganz der Zielsetzung des Veranstaltungsformats entsprechend waren diese Thesen bewusst auch darauf ausgelegt, für Diskussion zu sorgen.

Ihre erste These bezeichnete *Gabriele Britz* als ebenso banal wie radikal: Das zentrale **Steuerungsziel im Klimaschutz ist die Klimaneutralität**. Die Feststellung an sich sei banal, denn angesichts des derzeitigen Wissenstandes und des geltenden rechtlichen Rahmens könne das Ziel der Klimaneutralität nicht (mehr) zur Debatte stehen. Würden jedoch die Implikationen dieser (banalen) Feststellung mitgedacht werden, erhalte diese etwas Radikales. Ihren Gedanken führte *Gabriele Britz* in ihrer zweiten These fort, wonach sich grundlegende Regelungstechniken im Klimaschutz in

bequeme und unbequeme Techniken einteilen ließen. Die Unterscheidung ergebe sich daraus, inwieweit eine Technik darauf abzielt, **vom bestehenden Verhalten abzugehen** und sich am Gedanken der Suffizienz zu orientieren. Ob es solche unbequemen Techniken für den Klimaschutz braucht, vertiefte *Gabriele Britz* zwar nicht weiter. Was der **Klimaschutz** aber jedenfalls **brauche**, das sei das **Recht**, und zwar **in all seinen Facetten**, so *Gabriele Britz* mit ihrer dritten These. Es brauche ordnungspolitische Maßnahmen ebenso wie die Schaffung von Anreizen, also mittelbar regulierendes Recht, eine öffentlich-rechtliche ebenso wie eine privatwirtschaftliche Infrastruktur, die auf den Klimaschutz ausgerichtet ist. Damit das zur Anwendung kommende rechtliche Instrumentarium aber auch wirksam ist, brauche es jedenfalls eine **Koordinierung** der rechtlichen Maßnahmen.

Eine **besondere Rolle** im Klimaschutz hat für *Gabriele Britz* das **Verfassungsrecht**, die sie in ihrer vierten These auch konturierte. Verfassungsrecht könne Klimaschutz anmahnen, Klimaschutzmaßnahmen legitimieren und ihnen den Rücken stärken. Verfassungsrecht könne auch Aufmerksamkeit für den Klimaschutz generieren. So habe bspw der sog Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 2656/18), in dem es die fehlende Berücksichtigung von Freiheitsräumen zukünftiger Generationen bei der Umsetzung der deutschen Klimapolitik monierte, den Klimaschutz „salonfähig“ gemacht; er habe eine politische und öffentliche Debatte zum Klimaschutz ausgelöst. Auch wenn das Verfassungsrecht also eine wesentliche Rolle im Klimaschutz spiele, seien dieser Rolle auch Grenzen gesetzt. Es sei gerade nicht Aufgabe des Verfassungsrechts – und auch nicht der Verfassungsgerichte –, die Prozesse der Klimapolitik und -rechtsetzung vorzuskizzieren und aufzudröseln. Aber, so schließt *Gabriele Britz* ihren Gedanken mit nochmaligem Verweis auf den Klimabeschluss ab, Verfassungsgerichte können diese Prozesse anstoßen. Wenig überraschend war daher auch *Gabriele Britz'* fünfte These: **Klimaschutz braucht auch Gerichte**. Gerichte würden rechtlichen Regelungen durch Dogmatik zu einer Wirkung verhelfen. Wenn der Klimaschutz nun immer mehr Gewicht haben muss, so wie das auch der Klimabeschluss anmutet, werfe das die Frage auf, was das dogmatisch bedeutet.

Obwohl Gerichten also eine Rolle im Klimaschutz zukommt, sieht *Gabriele Britz* klar den **Gesetzgeber** in der Pflicht. Mit ihrer sechsten These verdeutlicht sie, dass die **Berücksichtigung von Klimaschutz auf der individuellen Betrachtungsebene zu kurz** greife. Die Wirkung von Tätigkeiten bzw deren Unterlassen als Beitrag zum Klimaschutz werde erst bemerkbar, wenn „ins Großformat“ gewechselt wird. Recht müsse deshalb anhand der Frage gestaltet werden, was die Wirkungen für den Klimaschutz wären, wenn sich alle Rechtsunterworfenen „so“ verhalten würden. Letztlich – so *Gabriele Britz* in ihrer anschließenden siebten These – bedarf es aber **möglichst konkreter, quantifizierbarer Vorgaben im Klimaschutz**. Es sei insb Aufgabe des Gesetzgebers zu entscheiden, wie die – angesichts des Steuerungsziels Klimaneutralität – verbleibenden CO₂-Emissionen zu verteilen sind. Diese Aufgabe habe auch der Klimabeschluss sehr klar unterstrichen. Anschließend an diese Verteilungsentscheidungen bräuchte es dann aber ein „**innovationsfreudiges Recht**“, so *Gabriele Britz* in ihrer achten These. Dieses Recht müsse der Gesellschaft als Treiberin von Innovation, aber auch den Bedingungen der Demokratie gerecht werden. Denn: Klimaschutz besitze auch Spaltungspotential. Klimaschutz brauche aber (zumindest) versöhnte Minderheiten. Dieses innovationsfreudige Recht könne sich aus dem „breiten, verwaltungsrechtlichen Instrumentenkoffer“ bedienen. Wie *Gabriele Britz* in ihrer neunten These unterstreicht, hätte gerade die Umweltrechtswissenschaft schon ein breites Spektrum an Instrumenten zu bieten. Diese vorhandenen Instrumente müssten jedoch an die Erfordernisse des Klimaschutzes angepasst werden. In ihrer abschließenden zehnten These formulierte *Gabriele Britz* noch einen klaren Auftrag an das Publikum, wie auch an die Disziplin: Jurist:innen müssen die erforderlichen Entwicklungsschritte im Recht reflektieren – und sollen dabei Spaß haben.

An den Vortrag schloss ganz im Sinne der Veranstalter:innen ein **lebendiger Austausch** mit *Gabriele Britz* an, die sich

selbst als sehr diskussionsfreudig bezeichnet. Ein Themenkreis, der dabei in verschiedenen Facetten aufgegriffen wurde, war das (mögliche) **Spannungsfeld zwischen Gesetzgeber und Gerichten** angesichts fehlender oder ungenügender Klimaschutzmaßnahmen. *Gabriele Britz* unterstrich ihren Standpunkt, dass der Gesetzgeber Verteilungsentscheidungen treffen müsse. Diese Verteilungsentscheidungen müssten letztlich planerisch bewältigt werden und könnten nicht auf die Einzelfallebene und damit die Abwägung abgewälzt werden. Ein Unterlassen des Gesetzgebers sei an den verfassungs- und grundrechtlichen Geboten zu messen, die Gerichte in ihren Entscheidungen konkretisieren. Ob sich Gerichte noch lange davon beeindruckt lassen, wenn Gesetzgeber in rechtlichen Grundlagen normieren, dass es sich bei einer gesetzlichen Festlegung nicht um einklagbare Rechtspositionen handle, ist aus ihrer Sicht fraglich; was gezeigt werden muss, ist schließlich, dass es sich bei der Festlegung um eine Schutznorm handelt. Die praktische Wirksamkeit von gerichtlichen Entscheidungen stellt für *Gabriele Britz* zwar eine nicht zu vernachlässigende Herausforderung dar, jedoch spielt für sie dabei auch Kommunikation eine wesentliche Rolle. Beim Klimabeschluss wurde bspw sehr klar kommuniziert, dass es Sache des Gesetzgebers ist, Entscheidungen zu treffen. Das Gericht hat auf diese Weise nicht den Gesetzgeber ersetzt, was wohl sehr viel kritischer aufgenommen worden wäre.

Die Gäste des Salons konnten den Abend schließlich bei Wein, Käse und angeregten Gesprächen ausklingen lassen. Die positive Resonanz lässt darauf hoffen, dass sich die Türen des Salons auch bei seinen nächsten Ausgaben – nach April 2023 sodann im Herbst 2023 – für zahlreiches und interessiertes Publikum öffnen werden.

Information zur Veranstaltungsreihe finden sich ua auf www.wu.ac.at/lawgov/events/der-wiener-juristische-salon/.



Neuer Infodienst: CRIF

CRIF ist Lösungsanbieter von Identitäts- und Risikomanagement und führender Anbieter von Kredit- und Bonitätsinformationen.

Folgende Auskünfte können Sie abfragen:

- Geburtsdaten Check
- Adressdaten Check
- Risk Check
- Credit Check
- uvm.

Weitere Informationen:

+43 1 531 61 6550, vertrieb@manz.at oder manz.at/crif

MANZ 
Wir digitalisieren Recht.